

Neufassung der Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungen von Ladengeschäften und Gastronomie auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Offenburg

zuletzt neugefasst gem. Beschluss des Gemeinderates vom 18.06.2018

1. Allgemeine Grundsätze

Der öffentliche Raum soll für unterschiedliche Nutzungsinteressen zur Verfügung stehen. Grundsätzlich sind daher auch private Nutzungen als sog. Sondernutzungen im öffentlichen Raum möglich. Diese können ganz erheblich Bild und Gestalt des öffentlichen Raums prägen und auch in Konkurrenz zu anderen Interessen stehen. Sie bedürfen daher der Regelung.

Sondernutzungen in öffentlichen Bereichen dürfen sich nicht beeinträchtigend oder verunstaltend auf das Straßen- und Ortsbild auswirken und den Verkehr nicht behindern. Insbesondere ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs von mobilitätseingeschränkten Personen zu gewährleisten. Nachbarliche Belange dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Rettungswege der Feuerwehr müssen unabdingbar berücksichtigt werden.

Diese Richtlinie enthält Regelungen zur Art, Größe und Ausstattung der von Ladengeschäften und gastronomischen Sondernutzungen in Anspruch genommenen Flächen im öffentlichen Raum.

2. Lage und Größe der zur Sondernutzung zugelassenen Flächen

2.1

Flächen für Sondernutzungen werden, sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, nur unmittelbar vor Gebäuden in einer max. Tiefe von 1,00 m und bis zu einer max. Breite von der Hälfte der anteilmäßigen Fassadenlänge bzw. Geschäftsbreite genehmigt. Dabei bleiben Abstände zwischen Sondernutzungsflächen eines Betriebes von weniger als 1,0 m unberücksichtigt.

2.2

Flächen für gastronomische Sondernutzungen sind von den Festsetzungen nach 2.1 ausgenommen. Sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, können Flächen für gastronomische Sondernutzungen bis zu 100 % der anteilmäßigen Gebäudebreite zugelassen werden. Flächen für gastronomische Sondernutzungen dürfen in der Tiefe in der Regel 2 Tischreihen nicht überschreiten. Die Anzahl der max. zulässigen

Tische und Stühle wird jeweils im Rahmen der Antragstellung festgesetzt. Bei entsprechenden Platzverhältnissen können mehr Tischreihen zugelassen werden.

2.3

Sofern Sondernutzungen an der Gebäudefront zu Behinderungen des Fußgängerverkehrs führen, können im Einzelfall Ausnahmen von Ziff. 2.1 und 2.2 zugelassen werden.

3. Art und Präsentationsform von im Freien zum Verkauf angebotenen Waren

Die Aufstellung von Warenauslagen im öffentlichen Raum soll in erster Linie Anreiz bieten, das Geschäft zu betreten und weniger als Erweiterung der Geschäftsfläche verstanden werden bzw. in Erscheinung treten.

3.1

Nicht zulässig ist das Aufstellen und Betreiben von Backöfen, Grills etc. sowie die Zubereitung oder Herstellung von Speisen und Lebensmittel mit Ausnahme von Speiseeis (s.a. Ziff. 9).

3.2

Für die Präsentation von Waren sind innerhalb einer Geschäftseinheit einheitliche, ansehnliche Präsentationsmittel zu verwenden. Die Präsentation soll bestimmte angebotene Produkte herausstellen und nicht deren „massenhafte Verfügbarkeit“. Nicht zulässig ist die Präsentation von Waren und Behältern, die sich verunstaltend oder beeinträchtigend auf das Stadtbild auswirken. Hierzu zählen insbesondere Transportbehälter, Container und Transportpaletten.

Im Betrieb darf die projizierte Grundfläche einzelner Behälter oder Ständer 1,0 qm, die Höhe von Behältern und Tischen 1,00 m, von Ständern für Bekleidung, Schuhe und Taschen 1,40 m nicht überschreiten.

Ständer, wie z.B. Karten- und Brillenständer, sind bis zu einer projizierten Grundfläche von 0,4 qm und einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Die Anzahl von Ständern über 1,00 m Höhe ist pro Geschäft auf max. 2 Stück begrenzt. Bei Geschäften mit überdurchschnittlicher Fassadenlänge können weitere Ständer mit mehr als 1,00 m Höhe zugelassen werden, wenn das Erscheinungsbild der Warenauslage ansonsten den unter 3. genannten Anforderungen entspricht.

3.3.

Präsentationsmittel müssen gestalterisch zurückhaltend ausgebildet werden und dürfen nicht gleichzeitig für eine Plakatwerbung oder als Fremdwerbeträger genutzt werden. Eigenwerbung des Geschäftes ist nur in dezenter Form zulässig.

3.4

Schirme, Pavillons oder ähnliche Bedachungen von Warenauslagen sind nicht zulässig.

4. Werbeanlagen

Die Anbringung von Werbeanlagen an Gebäuden ist in der „Satzung zur Regelung der Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen“ geregelt.

4.1

Darüber hinaus wird auf öffentlichen Flächen die Aufstellung von Werbeanlagen (z.B. Geschäftshinweisen, Werbefahnen, Werbefiguren, pneumatischen Objekten oder Lichtprojektionen etc.) nicht zugelassen. Dies gilt z.B. auch für Werbeanlagen in Verbindung mit Präsentationsmitteln für Waren (z.B. auf Kleiderständen). Ebenso unzulässig ist der Einsatz von Teppichen auf öffentlichen Flächen.

4.2

Innerhalb einer Sondernutzungsfläche zugelassen wird je gewerblicher Einheit im Erdgeschoss eine Angebotstafel in einer max. Größe von DIN A 1 (0,65 x 0,90 m / Gesamthöhe max. 1,15 m).

5. Fahrradständer

Die Aufstellung von privaten Fahrradständern im öffentlichen Raum ist nicht zulässig. Aus stadtgestalterischen Gründen sollen im öffentlichen Raum einheitliche, festmontierte Fahrradständer verwendet werden. Die Aufstellung von Fahrradständern erfolgt deshalb durch die Stadt Offenburg auf Grundlage eines Fahrradabstellkonzepts. Vorschläge für Aufstellorte können bei der Verwaltung eingebracht werden.

6. Sonstige Möblierung

6.1 Abfallbehälter

Im öffentlichen Raum eingesetzte, private Abfallbehälter sollen gestalterisch zurückhaltend ausgebildet sein. Grelle Farben oder Werbeaufdrucke sind nicht zulässig. Die Ausführung ist mit der Abteilung Stadtplanung und Stadtgestaltung abzustimmen. Abfallbehälter sind täglich, bei Bedarf mehrmals täglich zu leeren. Großvolumige Abfallbehälter (über 50 l) oder Abfalltonnen sind sowohl aus hygienischen als auch stadtgestalterischen Gründen nicht zulässig.

6.2 Möbel für gastronomische Sondernutzungen

Möbliertungen für gastronomische Sondernutzungen sollen sich in den öffentlichen Raum einfügen und diesen nicht dominieren. Aufstellung, Ausführungsart und Farbgebung der Möblierung für gastronomische Sondernutzungen sind mit der Abteilung Stadtplanung abzustimmen. Es ist auf eine qualitätsvolle Ausführung der Möbel zu achten.

Möbel sollen leicht und transparent erscheinen. Bei Stühlen dürfen nur Sitzfläche und Rückenlehne als geschlossene Elemente ausgebildet werden. In der Regel soll bei einer Sondernutzungsfläche nur ein Stuhl- oder Tisch-Typ bzw. Fabrikat zum Einsatz kommen.

Nicht zulässig ist die Aufstellung von Polstermöbeln, oder Möbliertungen, die der privaten Camping-, Terrassen- oder Gartennutzung zugeordnet werden können.

Nicht zulässig ist darüber hinaus die Aufstellung von Zäunen, Gittern, Pergolen oder sonstigen Abriegelungen jeder Art.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit können Absperrungen gefordert werden. Diese sind in der Gestaltung möglichst zurückhaltend auszubilden.

Der Stadtboden darf nicht durch Terrassenaufbauten oder sonstige Bodenbeläge bedeckt werden.

Eine Lagerung von Möblierungselementen im öffentlichen Raum ist nicht zulässig, insbesondere während längerer Schließzeiten.

6.3 Sonnenschirme und Markisen

Die Ausladung von Markisen darf 2,60 m nicht überschreiten. Am Boden abgestützte Markisenverlängerungen sind nicht zulässig. Die zulässige Durchgangshöhe von mind. 2,25 m ist einzuhalten.

Sonnenschirme bzw. Markisen sollen i.d.R. je Sondernutzungsfläche einheitlich gestaltet sein. Diese sollen einfarbig sein und dürfen keine grelle Farbgebung aufweisen.

Sonnenschirme sind nur ohne Volants bis zu einer Größe von max. 3,5 x 3,5 m zulässig. Dezenste Firmenwerbung ist zulässig.

Die Farbgebung von Markisen und Sonnenschirmen sind mit der Abteilung Stadtplanung und Stadtgestaltung abzustimmen.

Freistehende Markisen und Pavillons sind im öffentlichen Raum nicht zulässig.

Der Einsatz von Schirmen ist auf gastronomische Sondernutzungen beschränkt.

6.4 Pflanzkübel

Zur Begrünung von Sondernutzungsflächen sind einheitliche Pflanzkübel zu verwenden. Pflanzkübel dürfen max. 80 cm hoch sein. Der Durchmesser, bzw. die Breite soll 50 cm nicht überschreiten. Pflanzkästen mit bis zu 1 m Länge können im Einzelfall zugelassen werden, soweit deren Einsatz stadtgestalterisch vorteilhaft ist.

Die Bepflanzung mit Nadelhölzern und der Einsatz künstlicher Pflanzen sind nicht zulässig.

Pflanzkübel dürfen mit ihrer Bepflanzung nicht über die genehmigte Sondernutzungsfläche auskragen. Um das Entstehen barriereartiger Situationen zu vermeiden, ist ein lichter Mindestabstand von 2,0 m untereinander nicht zu unterschreiten.

7. Verkaufswagen, Stände fliegender Händler

Außerhalb der Märkte ist die Aufstellung von Verkaufswagen im Bereich der Fußgängerzone aus städtebaulichen Gründen nicht zulässig.

Obst- und Gemüsestände werden nur in offener Konstruktion ggfls. mit Stoffbedachung zugelassen. Daneben wird im Innenstadtbereich max. 1 Imbisswagen zugelassen.

Stände von fliegenden Händlern werden regelmäßig nur im Rahmen von Veranstaltungen zugelassen.

8. Antragstellung

Vom Antragsteller ist ein maßstäblicher Plan (M 1:100/1:50) mit Eintragung und Vermaßung der Gebäude- bzw. Geschäftsbreite, der beantragten Sondernutzungsflächen und aller darauf befindlichen Objekte vorzulegen.

Dazu gehören, neben den mit der Sondernutzung selbst vorgesehenen Objekten (z.B. Tische, Stühle, Schirme, Angebotstafeln, Pflanzkübel, Kleiderstände usw.) auch öffentliche Objekte z. B. Laternenmasten oder Fahrradstände, soweit diese auf der Sondernutzungsfläche oder im näheren Umfeld vorhanden sind.

Alle zur Aufstellung vorgesehenen Objekte, bzw. Objekttypen sind anhand von aussagekräftigen, bildhaften Unterlagen z.B. Fotos oder Zeichnungen ergänzt durch technische Angaben zu Höhe, Länge, Breite, Material, Farbe usw. eindeutig zu beschreiben.

9. Märkte u. Veranstaltungen

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten nicht während Märkten (im Bereich der Marktstände), Stadtfesten u. ä. Veranstaltungen.

10. Ausnahmen

Im Einzelfall können Ausnahmen zu den einzelnen Richtlinien zugelassen werden, wenn deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Dies gilt insbesondere bei temporären, außergewöhnlichen räumlichen oder verkehrlichen Situationen, oder bei Warenauslagen oder Möblierungen, die eine besondere, z.B. künstlerische oder handwerkliche Gestaltung aufweisen. Die allgemeinen Grundsätze nach Ziff. Nr. 1 müssen gewährt bleiben.

11. Ahndung von Zuwiderhandlungen

Das Nichtbeachten der Auflagen und Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis hat den Widerruf der Erlaubnis zur Folge. Eine Ahndung im Wege des Bußgeldverfahrens bleibt unberührt.

Bei wiederholtem Verstoß ist die Sondernutzungserlaubnis für die laufende Saison zu widerrufen. In gravierenden Fällen, sowie bei weiteren wiederholten Beanstandungen ist keine neue Sondernutzungserlaubnis mehr zu erteilen.

12. Übergangsfristen

Für den Bereich der Altstadt und nördlichen Innenstadt sollen die Sondernutzungserlaubnisse ab der 2. Jahreshälfte 2019 sukzessive an die geänderten Regelungen angepasst werden. Für den weiteren Stadtbereich sollen sie danach innerhalb von zwei Jahren umgesetzt sein. Im Umbaubereich der Östlichen Innenstadt soll die Umsetzung erfolgen, sobald der jeweilige Bauabschnitt fertig gestellt ist.